

**WVH Dienstleistungsgesellschaft
Heidenau mbH
Heidenau**

Testatsexemplar

Lagebericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsübersicht

Lagebericht und Jahresabschluss

Lagebericht

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Geschäftsentwicklung 2022

Die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH (DLG) konnte aufgrund ansteigender Umsatzerlöse (3.782,2 TEUR; Vorjahr: 3.654,3 TEUR) und der Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen (35,7 TEUR; Vorjahr: 116,8 TEUR) ihren Leistungsumfang im Jahr 2022 steigern. Dies ist hauptsächlich in höheren Umsatzerlösen aus Projektsteuerung begründet. Das Geschäftsjahr 2022 ist sehr erfolgreich verlaufen. Die Erträge konnten im Vergleich zum Vorjahr gesteigert und insbesondere die Personalaufwendungen reduziert werden. Im Ergebnis erhöhte sich das Jahresergebnis vor Gewinnabführung deutlich.

Die Umsätze wurden in den Bereichen Technisches Objektmanagement (Hausmeister, Reinigung, Garten- und Landschaftsbau), Grundstücksverwaltung, Projektsteuerung, technische Betreuung sowie Geschäftsbesorgung und Buchführung erzielt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zwischen der Gesellschafterin und der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Das Jahresergebnis vor Gewinnabführung (290,3 TEUR) liegt über dem Ansatz in der Planung (203,9 TEUR) und deutlich über dem Ergebnis des Vorjahres (57,3 TEUR), welches in den Personalaufwendungen durch Sondereinflüsse geprägt war. Die Personalaufwendungen (2.579,2 TEUR, PLAN: 2.751,8 TEUR) sind gegenüber dem um Sondereinflüsse bereinigten Vorjahr (2.508,4 TEUR) nur leicht gestiegen. Dem steht eine positive Entwicklung der Betriebsleistung gegenüber (3.817,9 TEUR, Vorjahr: 3.771,1 TEUR). Der überwiegende Teil der Umsatzerlöse wird mit der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) erzielt (IST: 3.177,9 TEUR; PLAN: 3.434,7; Vorjahr: 3.008,1 TEUR).

Für Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände wurden 86,9 TEUR (Vorjahr: 48,6 TEUR) aufgewendet. Der Buchwert des Anlagevermögens ist auf 853,0 TEUR (Vorjahr: 864,2 TEUR) gesunken.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit entstand ein Cashflow von 283 TEUR (Vorjahr: 456 TEUR). Trotz der Investitionen und der Auszahlung des Vorjahresergebnisses aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages ist der Finanzmittelfonds auf 461,8 TEUR (Vorjahr: 322,8 TEUR) angestiegen.

Die Gesellschaft verfügt über eine nicht in Anspruch genommene Kreditlinie von 50,0 TEUR.

Die Unternehmenslage wird darüber hinaus durch folgende Kennzahlen charakterisiert:

		2018	2019	2020	2021	2022	2022	2023
		IST	IST	IST	IST	IST	PLAN	PLAN
Investitionsdeckung	%	25	28	65	272	113	78	84
Vermögensstruktur ¹	%	42	55	55	50	42	49	58
Fremdkapitalquote	%	35	37	40	41	50	45	46
Eigenkapitalquote	%	65	63	60	59	50	55	54
Effektivverschuldung	TEUR	-268	-141	-91	-164	-176	191	60
Kurzfristige Liquidität	%	180	127	116	127	101	78	86
Eigenkapitalrendite (vor Gewinnabführung)	%	32	37	52	6	28	20	22
Gesamtkapitalrendite (vor Gewinnabführung)	%	21	23	31	3,3	14	11	12
Pro-Kopf-Umsatz	TEUR	48	52	59	53	59	69	64
Arbeitsproduktivität ²	%	1,5	1,6	1,6	1,5	1,6	1,6	1,6

2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Chancen und Risiken der Gesellschaft sind im Wesentlichen gekoppelt an die geschäftliche Entwicklung der Gesellschafterin. Die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit für die WVH realisierten Dienstleistungen betragen ca. 84 % des Umsatzvolumens der Gesellschaft. Da im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge zwischen beiden Gesellschaften die Geschäftsbesorgung für Aufgaben der Geschäftsführung der WVH, die Verwaltung des Wohnungsbestandes, die Aktivitäten zur Mieterbindung und die Betreuung der Mieter durch die DLG erbracht werden, besteht eine enge wirtschaftliche Verflechtung. Außerdem bestimmt die Fortführung der geschäftlichen Beziehungen zu den Schwesterunternehmen die Chancen und Risiken der Gesellschaft.

¹ Buchwert Anlagevermögen/Bilanzsumme.

² Betriebsleistung/Personalaufwand.

Entsprechend sind die Risiken, neben der weiteren Auslastung der Personalkapazitäten für konzernfremde Auftraggeber, insbesondere an die Stabilität bzw. Erweiterung der für die WWH verwalteten Grundstücke und des entsprechenden Wohnungsbestandes gebunden. Damit gewinnen der Beitrag zur Senkung des Leerstandes des Hauptauftraggebers WWH, die Erweiterung des Leistungsangebotes als auch das wirtschaftliche Umfeld in der Region zunehmend an Bedeutung. Die Möglichkeiten von Umsatz- und Ergebniserhöhungen bestehen vor allem in der Ausweitung der Projektentwicklungs-, Verwaltungs- und Hausmeisterleistungen an die WWH.

3. Ausblick

Ergänzend zum vorhandenen Auftragsbestand wird die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, mit fremden Dritten Handwerker- und Verwaltungsleistungen vertraglich zu binden. Des Weiteren sollen die Planungen der Gesellschafterin im Rahmen der Übernahme der Projektentwicklungen umgesetzt werden. Auf diese Weise wird entsprechend den im langfristigen Unternehmenskonzept fixierten Zielstellungen in den folgenden Geschäftsjahren durchgängig ein positives Jahresergebnis angestrebt.

Zur Sicherung der Verwaltungsabläufe sind regelmäßige Ersatzinvestitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie in Software erforderlich.

Für die effiziente Leistungserbringung des Bereiches „Technisches Objektmanagement“ ist die regelmäßige Erneuerung der Arbeitsgeräte und Maschinen auf den Stand der Technik vorgesehen.

Aufgrund des mittelfristigen Wirtschaftsplans der Gesellschaft ist für die Jahre 2023 und 2024 mit einem positiven Jahresergebnis vor Gewinnabführung von 226,7 TEUR bzw. 103,7 TEUR zu rechnen. Die geplanten Umsatzerlöse betragen 4.117,6 TEUR bzw. 4.199,7 TEUR bei angenommenen Personalaufwendungen von 2.957,2 TEUR bzw. 3.016,5 TEUR.

Derivate Finanzinstrumente werden nicht genutzt. Geldanlagen erfolgen als risikofreie Festgeldanlagen bei Einrichtungen, die dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) oder dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) angehören und damit abgesichert sind.

Heidenau, den 24. April 2023



Tilo Koch
(Geschäftsführer)

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR		EUR	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
1. Entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte	2.133,53		8.031,53	II. Kapitalrücklage		925.000,00	925.000,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	162,00		2.121,00			<u>1.025.000,00</u>	<u>1.025.000,00</u>
3. Geleistete Anzahlungen	6.700,00		0,00				
		8.995,53	10.152,53	B. Rückstellungen			
II. Sachanlagen				Sonstige Rückstellungen		119.717,00	214.084,00
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	686.050,97		698.594,97	C. Verbindlichkeiten			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	157.926,05		155.500,05	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	529.785,81		373.001,21
		843.977,02	854.095,02	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.747,54		33.470,72
		<u>852.972,55</u>	<u>864.247,55</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		770,20
B. Umlaufvermögen				4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	290.306,99		73.712,30
I. Vorräte				5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.981,53		11.702,56
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.555,72		9.434,65	davon aus Steuern: EUR 99,52 (Vj. EUR 0,00)			
2. Unfertige Leistungen	275.232,48		239.538,03			890.821,87	492.656,99
		296.788,20	248.972,68	D. Rechnungsabgrenzungsposten		11.250,00	8.750,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.988,46		90.093,64				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	106.507,28		4.992,36				
3. Forderungen gegen Gesellschafter	249.629,23		191.687,78				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	6.880,14		12.385,87				
		428.005,11	299.159,65				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		461.766,21	322.775,37				
		<u>1.186.559,52</u>	<u>870.907,70</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.256,80	5.335,74				
		<u>2.046.788,87</u>	<u>1.740.490,99</u>			<u>2.046.788,87</u>	<u>1.740.490,99</u>

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

	EUR	2022 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.782.178,75	3.654.280,79
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		35.694,45	116.776,86
3. Sonstige betriebliche Erträge		413.752,58	391.153,10
		<u>4.231.625,78</u>	<u>4.162.210,75</u>
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		-145.094,91	-155.584,04
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.146.339,90		-2.291.501,27
b) Soziale Abgaben	-432.890,02		-456.593,24
		<u>-2.579.229,92</u>	<u>-2.748.094,51</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		-98.207,74	-110.268,54
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.116.003,54	-1.088.040,65
		<u>293.089,67</u>	<u>60.223,01</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		87,00	5,38
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-89,00
		<u>87,00</u>	<u>-83,62</u>
10. Ergebnis nach Steuern		293.176,67	60.139,39
11. Sonstige Steuern		-2.869,68	-2.833,28
12. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		-290.306,99	-57.306,11
13. Jahresergebnis		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

(1) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH hat ihren Sitz in Heidenau und ist unter der Nummer HRB 15153 in das Handelsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Sie ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches eine kleine Kapitalgesellschaft. Nach den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die ergänzenden Regelungen des GmbHG wurden beachtet. Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Wertansätze und Bewertungsgrundsätze der Bilanz zum 31. Dezember 2021 wurden beibehalten und bilden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit die Grundlage für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

Im Einzelnen wurden folgende Bewertungsgrundsätze angewandt:

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – bei abnutzbaren Anlagegütern abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen – bewertet. In die Herstellungskosten werden die Einzelkosten gemäß § 255 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HGB einbezogen. Die geleisteten Anzahlungen sind zum Nennwert aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt.

Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern erstrecken sich bei **immateriellen Vermögensgegenständen** auf 3 Jahre, bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 3 bis 13 Jahre.

Die **Grundstücke mit Geschäftsbauten** werden zu fortgeführten Anschaffungskosten, der **Grund und Boden** zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet. Für Geschäftsbauten werden nutzungsorientierte, lineare Abschreibungen vorgenommen. Der Abschreibungssatz beträgt 3,0 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Für Außenanlagen werden lineare Abschreibungen bei einer Nutzungsdauer von 19 Jahren vorgenommen.

Der **entgeltlich erworbene Kundenstamm** wird über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter, die einen Anschaffungswert von 800,00 EUR nicht überschreiten, werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der **unfertigen Leistungen** erfolgt mit Personaleinzel- und Gemeinkosten. Zudem werden angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten und der Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken, bewertet.

Die Bewertung der **flüssigen Mittel** erfolgt zum Nennwert.

Die ausgewiesenen **Rückstellungen** beinhalten alle bis zum Bilanzaufstellungszeitraum erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 253 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden entsprechend der geschätzten Laufzeiten mit den Zinssätzen der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst. Etwaige Kostensteigerungen werden berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Bilanzierung **latenter Steuern** erfolgt aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages beim Organträger.

(3) Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Sämtliche **Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** sind innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 106,5 TEUR (Vorjahr: 5,0 TEUR) betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH (99,8 TEUR; Vorjahr: 1,2 TEUR) und die Technische Dienste Heidenau GmbH (6,7 TEUR; Vorjahr: 3,8 TEUR).

Forderungen gegen den Gesellschafter (WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH) in Höhe von 249,6 TEUR (Vorjahr: 191,7 TEUR) betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (216,6 TEUR; Vorjahr: 170,3 TEUR) und aus Weiterberechnungen (33,0 TEUR; Vorjahr: 21,4 TEUR).

Das **gezeichnete Kapital** beträgt 100,0 TEUR (Vorjahr: 100,0 TEUR) und wird zu 100 % von der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH gehalten.

Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022, Berufsgenossenschaftsbeiträge, ausstehende Rechnungen, Urlaubsansprüche sowie Rückstellungen für die Archivierung der gesetzlich aufzubewahrenden Unterlagen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten aus:

	Gesamt 2022 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR
1. Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	529.785,81 (373.001,21)	529.785,81 (373.001,21)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	67.747,54 (33.470,72)	62.043,55 (27.766,73)	5.703,99 (5.703,99)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	0,00 (770,20)	0,00 (770,20)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (Vorjahr)	290.306,99 (73.712,30)	290.306,99 (73.712,30)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	2.981,53 (11.702,56)	2.981,53 (11.702,56)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamt (Vorjahr)	890.821,87 (492.656,99)	885.117,88 (486.953,00)	5.703,99 (5.703,99)	0,00 (0,00)

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** stellen vollumfänglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter** sind gleichzeitig Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Verbindlichkeiten. In Höhe von 290,3 TEUR (Vorjahr: 57,3 TEUR) resultieren diese Verbindlichkeiten aus dem Ergebnisabführungsvertrag.

(4) Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Rahmen erbrachter Dienstleistungen im Inland erzielt. Davon betreffen ca. 88 % Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen (an die Gesellschafterin 3.177,9 TEUR; Vorjahr: 3.008,1 TEUR und an andere Konzernunternehmen 149,8 TEUR; Vorjahr: 197,7 TEUR).

Durch Verwaltungsleistungen und Projektsteuerungen wurden Umsatzerlöse in Höhe von 2.179,2 TEUR (Vorjahr: 2.089,9 TEUR) erzielt. Die Umsatzerlöse aus der technischen Grundstücksbewirtschaftung beliefen sich auf 1.602,1 TEUR (Vorjahr: 1.559,8 TEUR).

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von 17,8 TEUR (Vorjahr: 0,2 TEUR) enthalten. Sie betreffen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages werden keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen.

(5) Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB bestehen aus Leasingverträgen zum Bilanzstichtag in Höhe von 96,9 TEUR (Vorjahr: 103,4 TEUR).

Arbeitnehmer im Geschäftsjahr

	2022	2021
Verwaltung	29	33
Hausmeister	21	20
Hausreinigung	11	12
Geringfügige	3	4
Gesamt	64	69

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf 7,9 TEUR (Vorjahr: 7,4 TEUR). Die Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers betragen 2,2 TEUR (Vorjahr: 2,1 TEUR).

Nachtragsbericht

Darüber hinaus sind nach Abschluss des Geschäftsjahres 2022 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer war im Berichtsjahr bestellt:

- Herr Tilo Koch

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wird mit Bezug auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2022 wird gemäß bestehendem Ergebnisabführungsvertrag an die Gesellschafterin abgeführt.

Heidenau, den 24. April 2023



Tilo Koch
(Geschäftsführer)

WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2022	Stand am 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Software und ähnliche Rechte	167.484,63	0,00	0,00	167.484,63	159.453,10	5.898,00	0,00	165.351,10	2.133,53	8.031,53
2. Geschäfts- oder Firmenwert	10.133,71	0,00	0,00	10.133,71	8.012,71	1.959,00	0,00	9.971,71	162,00	2.121,00
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	6.700,00	0,00	6.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.700,00	0,00
	<u>177.618,34</u>	<u>6.700,00</u>	<u>0,00</u>	<u>184.318,34</u>	<u>167.465,81</u>	<u>7.857,00</u>	<u>0,00</u>	<u>175.322,81</u>	<u>8.995,53</u>	<u>10.152,53</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	756.460,21	11.051,58	0,00	767.511,79	57.865,24	23.595,58	0,00	81.460,82	686.050,97	698.594,97
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	611.012,11	69.181,16	17.381,54	662.811,73	455.512,06	66.755,16	17.381,54	504.885,68	157.926,05	155.500,05
	<u>1.367.472,32</u>	<u>80.232,74</u>	<u>17.381,54</u>	<u>1.430.323,52</u>	<u>513.377,30</u>	<u>90.350,74</u>	<u>17.381,54</u>	<u>586.346,50</u>	<u>843.977,02</u>	<u>854.095,02</u>
	<u>1.545.090,66</u>	<u>86.932,74</u>	<u>17.381,54</u>	<u>1.614.641,86</u>	<u>680.843,11</u>	<u>98.207,74</u>	<u>17.381,54</u>	<u>761.669,31</u>	<u>852.972,55</u>	<u>864.247,55</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH, Heidenau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 24. April 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Andreas Franke)
Wirtschaftsprüfer



(ppa. Zoltán Fodor)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.